

BVGer E-7826/2025 vom 8. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7826_2025

FR: TAF E-7826/2025 du 8 décembre 2025

IT: TAF E-7826/2025 del 8 dicembre 2025

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Da keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist somit zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E-7826/2025 Seite 5

E. 1.4

Auf frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Hinsichtlich der Berichtigung von Personendaten in der Datenbank ZEMIS entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer erhebt formelle Rügen, die vorab zu prüfen sind, da ihre Begründetheit eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung bewirken könnte.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnisse von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI/BUNDI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. 2025, Rz. 630). Der Amtsgrundsatz zur Feststellung des Sachverhalts findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Partei (Art. 13 Abs. 1 VwVG; vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer D-6398/2025 vom 3. September 2025 E. 4.2.1).

E-7826/2025 Seite 6

E. 3.3.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe mit der angefochtenen Verfügung vom 10. September 2025 den Untersuchungsgrundsatz und den Teilgehalt der Begründungspflicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt. So stütze sich die Verfügung zwar auf das medizinische Altersgutachten betreffend den Beschwerdeführer, jedoch fehle eine substantielle Auseinandersetzung dessen Aussagekraft im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere zur fehlenden Unsicherheit hinsichtlich der Volljährigkeit.

E. 3.3.2

Das Gericht kann dieser Argumentation nicht folgen. Das SEM stützt seine Erwägungen auf bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und führt nachvollziehbar aus, weshalb nach einer Abwägung der Wahrscheinlichkeiten dem medizinischen Altersgutachten eine erhebliche Beweiskraft zukomme und weshalb es die Volljährigkeit des Beschwerdeführers letztendlich als wahrscheinlichstes Alter erachte (angefochtene Verfügung Ziff. II, S. 4 ff.). Das SEM setzt sich in der Verfügung über zwei Seiten mit den vorliegenden Indizien auseinander und nimmt eine differenzierte Gesamtwürdigung der Umstände vor. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich vorgängig zur beabsichtigten Änderung seines Geburtsdatums im ZEMIS zu äussern. Auf seine entsprechende Stellungnahme vom 8. September 2025 ist das SEM in der anschliessend eröffneten Verfügung eingegangen (angefochtene Verfügung Ziff. II, S. 7). Nachdem dem Beschwerdeführer die sachgerechte Anfechtung der Verfügung des SEM vom 10. September 2025 offensichtlich möglich war, liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne nicht erfüllter Begründungspflicht vor. Zudem wurde der Sachverhalt rechtsgenügend festgestellt. Dass der Beschwerdeführer betreffend seinen Altersnachweis aus verschiedenen (materiellen) Gründen zu einem anderen Schluss

gelangt als die Vorinstanz, betrifft schliesslich die materielle Beurteilung (E. 6 hinten).

E. 3.4

Die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E-7826/2025 Seite 7

E. 4.1

Das SEM führt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG, SR 235.1) und des VwVG (vgl. diesbezüglich und zum Folgenden BVGE 2018 VI/3 E. 3).

E. 4.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganisationen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind. Die mit dem Berichtigungsverfahren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-3791/2022 vom 26. Februar 2024 E. 3.3 m.w.H.).

E. 4.3

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 41 Abs. 3 Bst. a DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit

E-7826/2025 Seite 8 der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und

mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. Urteil des BVGer D-2365/2024 vom 1. Mai 2024 E. 4.5 m.w.H.).

E. 4.4

Es obliegt somit grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass die Personalien des Beschwerdeführers gemäss aktuellem ZEMIS-Eintrag korrekt sind. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass die von ihm geltend gemachten Personalien richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher sind als die derzeit im ZEMIS erfassten Angaben, ihnen mithin eine höhere Glaubwürdigkeit zukommt als dem bisherigen Eintrag (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.5 m.w.H.). Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 4.5

Die für die Berichtigung des Geburtsdatums im ZEMIS geltenden Beweisregeln gemäss DSG sind von jenen des Asylverfahrens zu unterscheiden (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3). Im letzteren Bereich, in dem es um die Frage der Minder- respektive Volljährigkeit einer gesuchstellenden Person und nicht um das genaue Geburtsdatum geht, gelten nach wie vor die von der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) – der Vorgängerorganisation der Asylabteilungen des Bundesverwaltungsgerichts – dargelegten Beweisregeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 31 E. 5, 6.2 und 7.3; 2004 Nr. 30 E. 5–6; 2001 Nr. 23 E. 6c; 2000 Nr. 19 E. 8b).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung vom 10. September 2025 aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich seiner Befragungen angegeben, im (...) 2010 geboren und somit (im Zeitpunkt der ergangenen Verfügung) 14 Jahre alt zu sein. Er vermöge dies jedoch mit keinem rechtsgenügenden Identitätsdokument zu belegen. Zudem seien seine Erklärungen zur Kenntnisnahme seines Geburtsdatums sowie zur Registrierung eines anderen Geburtsdatums durch die Grenzpolizei in Chiasso unwahrscheinlich und liessen Zweifel am angegebenen Geburtsdatum aufkommen. Das medizinische Altersgutachten komme in der Zusammenschau

E-7826/2025 Seite 9 aller Untersuchungsergebnisse zu einem durchschnittlichen Lebensalter von 14 bis 18 Jahren und einem Mindestalter von 16,1 Jahren im Zeitpunkt der Untersuchung, womit sein chronologisches Alter von 14 Jahren und (...) Monaten nicht zutreffen könne. Dies stelle ein starkes Indiz für eine versuchte Verschleierung seiner Volljährigkeit dar. Seine Volljährigkeit seit damit wahrscheinlicher als seine Minderjährigkeit. Das von ihm eingereichte Schulzeugnis vermöge letztere in keiner Weise zu belegen, da darauf erstens nicht sein vollständiger Name und zudem kein Jahresdatum zu erkennen sei.

E. 5.2

Dem entgegnet der Beschwerdeführer in der Beschwerde, gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien medizinische Altersabklärungen nicht geeignet, mit der nötigen Sicherheit die Volljährigkeit einer Person festzustellen, sofern das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbeinanalyse ein Mindestalter unter 18 Jahren ergebe, was vorliegend der Fall sei. Das ermittelte Durchschnittsalter von 14 bis 18

Jahren bei einem Mindestalter von 16,1 Jahren weise zudem darauf hin, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit minderjährig sei. In Bezug auf seine Ausführungen anlässlich der beiden Anhörungen seien diese je- weils konsistent, altersadäquat und nachvollziehbar gewesen. Sowohl seine Aussagen zur Kenntnis über sein genaues Geburtsdatum als auch diejenigen zu seiner Schulzeit, dem Schulabbruch sowie der Razzia zwecks Militärdienstinzugs seien plausibel und würden keine Indizien für seine Volljährigkeit darstellen. Darüber hinaus habe er sich bemüht, das von ihm angegebene Geburtsdatum zu belegen, und sei in der Folge an das beschädigte Foto seines Zeugnisses gelangt, welches er bei der Vor- instanz eingereicht habe. Dies spreche für seine Glaubwürdigkeit.

E. 6.1

Vorab ist festzuhalten, dass dem vom Beschwerdeführer zum Beleg seines Alters eingereichten Schulzeugnis nur ein geringer Beweiswert bei- gemessen werden kann. Erstens handelt es sich bei einem Schulzeugnis nicht um ein Identitätsdokument, zweitens enthält es keine fälschungssi- cheren Merkmale. Vorliegend handelt es sich ausserdem um eine Kopie respektive um ein Foto des Zeugnisses, was den Beweiswert weiter schmälert. Zudem ist der Name des Beschwerdeführers darauf nur zu er- ahnen, da lediglich die ersten sieben Buchstaben leserlich sind. Schliess- lich ist darauf keine Jahreszahl verzeichnet, womit unklar bleibt, in wel- chem Jahr das Schulzeugnis dem Beschwerdeführer als Erstklässler res- pektive Siebenjähriger ausgehändigt worden ist.

E-7826/2025 Seite 10

E. 6.2

In den Akten liegen keine originalen oder rechtsgenüglichen Identitäts- dokumente vor. Das exakte Geburtsdatum des Beschwerdeführers lässt sich somit nicht beweisen, weshalb diejenigen Daten im ZEMIS einzutra- gen sind, welche am wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrschein- lich – sind (vgl. oben E. 4.3).

E. 6.3.1

Zunächst ist auf das Altersgutachten näher einzugehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen medizinische Al- tersabklärungen je nach Ergebnis unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Alter einer Person dar. Die Schlüsselbein- respektive Skelettalters- analyse und die zahnärztliche Untersuchung sind dabei grundsätzlich, an- ders als die Handknochenanalyse und die ärztliche Untersuchung, zum Beweis geeignet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Hinsicht Grundsätze zur Gewichtung der Resultate der Untersuchungen definiert (eingehend hierzu BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 f.; bestätigt im Urteil des BVGer E-794/2024 vom 5. April 2024 E. 6.3.3). Darüber hinaus sind die üblichen verfahrensrechtlichen Regeln der Beweiswürdigung zu beachten, wobei es umso mehr auf eine Gesamtwürdigung der Beweise ankommt, je weniger die medizinischen Abklärungen ein Indiz für das Vorliegen des streitigen Alters darstellen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2 f., 2019 I/6 E. 6.1 ff.).

E. 6.3.2

Im Gutachten des Rechtsmedizinischen Instituts des Kantonsspitals H. _____ vom 6. August 2025 wird unter anderem ausgeführt, dass sich die Beurteilung auf die Untersuchung der Hand, Schlüsselbein-Brustbein- gelenke sowie der Weisheitszähne stütze. Das Skelettwachstum der Hand des Beschwerdeführers sei abgeschlossen und entspreche je nach Lehr- meinung einem mittleren Alter von 18 oder 19 Jahren sowie einem

Mindestalter von 16,1 Jahren. Die Wachstumsfugen der inneren Schlüsselbeinanteile würden rechtsseitig ein Stadium «2a», linksseitig ein Stadium «2b» aufweisen. Entsprechend aktuellen Erkenntnissen in der Literatur werde für die Begutachtung die weiter entwickelte Seite herangezogen. Dabei entspreche das vorliegende Stadium «2b» einem durchschnittlichen Lebensalter von 17 Jahren ($17,8 \pm 1,6$) sowie einem Mindestalter von 16,1 Jahren. Nach den Ergebnissen der zahnärztlichen Untersuchung könne an den Zähnen 1 bis 7 in dritten Quadranten ein vollständiger Abschluss des Wurzelwachstums festgestellt werden. An den Weisheitszähnen könne in Regio 18 und 28 jeweils ein Mineralisationsstadium von «E» sowie in Regio 38 und 48 jeweils ein Mineralisationsstadium von «F» festgestellt werden. Die sich daraus ergebenden Entwicklungsstadien würden (nach OLZE A. et

E-7826/2025 Seite 11 al., Untersuchungen zum zeitlichen Verlauf der Weisheitszahnmineralisation bei einer deutschen Population. Rechtsmedizin, 2003. 13[1]: p. 5-10; OLZE A. et al., Forensic age estimation in living subjects: the ethnic factor in wisdom tooth mineralization. International Journal of Legal Medicine, 2004. 118[3]: p. 170-173) auf ein Durchschnittsalter von 16 bis 18 Jahren ($16,7 \pm 2,6$, $16,6 \pm 2,3$, $18,3 \pm 2,2$, $18,2 \pm 2,1$) schliessen lassen. Allgemein werde diskutiert, dass die Mineralisationsstadien «D» bis «G» bei Individuen aus Subsahara-Afrika etwa ein Jahr früher erreicht würden als bei Mitteleuropäern. Je nach Studie werde für eine männliche Population aus Südafrika für das Mineralisationsstadium «F» des Zahns 48 ein Durchschnittsalter von 18 Jahren oder für eine männliche Population aus Botswana für das Mineralisationsstadium «E» des Zahns 28 ein Durchschnittsalter von 14 Jahren sowie für das Mineralisationsstadium «F» des Zahns 38 ein Durchschnittsalter von 16 Jahren ermittelt. Es lägen jedoch keine speziellen Referenzdaten für eine männliche Population aus Eritrea vor. In Zusammenschau aller Untersuchungsbefunde ergebe sich beim Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung am 30. Juli 2025 ein durchschnittliches Lebensalter von 14 bis 18 Jahren und ein Mindestalter von 16,1 Jahren. Folge man der referenzierten Standardliteratur, könne das von ihm angegebene Geburtsdatum (chronologisches Lebensalter von 14 Jahren und (...) Monaten) nicht zutreffen.

E. 6.3.3

Vorliegend bestehen keine begründeten Anhaltspunkte, welche geeignet sind, die Erkenntnisse des Altersgutachtens vom 6. August 2025 in Zweifel zu ziehen. Das Gutachten ist von zertifizierten ärztlichen Fachpersonen verfasst worden und basiert auf den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD). Es wurde nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt und basiert nicht auf einer einzelnen, sondern auf mehreren verschiedenen Untersuchungen. Es handelt sich folglich um ein umfassendes Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG, welchem eine erhebliche Beweiskraft zukommt. Das Gutachten unterliegt grundsätzlich der freien Beweiswürdigung. Jedoch darf das Gericht nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen. Ein Abweichen ist zulässig, wenn die Glaubwürdigkeit des Gutachtens durch die Umstände ernsthaft erschüttert ist, mithin wenn das Gutachten auf unzutreffenden Rechtsgrundlagen beruht, unvollständig oder unklar ist, keine gehörige Begründung vorliegt oder schlicht widersprüchlich ausfällt (vgl. BGE 140 II 334 E. 3; BGE 132 II 257 E. 4.4.1; BGE 130 I 337 E. 5.4.2; Urteil des BVGer A-585/2022 vom 31. März 2023 E. 6.5.2). Solche sind vorliegend nicht erkennbar. Ferner

E-7826/2025 Seite 12 liegen gemäss Altersgutachten aus medizinischer Sicht keine Hinweise auf das Vorliegen einer entwicklungsbeeinflussenden Erkrankung beziehungsweise einer manifesten Entwicklungsstörung beim Beschwerdeführer vor.

E. 6.3.4

Für die Beurteilung des Alters des Beschwerdeführers kann folglich auf das medizinische Altersgutachten vom 6. August 2025 abgestellt werden. Demgemäss könnte der Beschwerdeführer zwar sowohl volljährig als auch minderjährig sein. Das von ihm angegebene Geburtsdatum ([...] 2010) liegt jedoch ausserhalb des ermittelten möglichen Bereichs. Das medizinische Altersgutachten stützt somit die beschwerdeführerische Argumentation a priori nicht.

E. 6.4.1

Zur Einschätzung des Alters des Beschwerdeführers ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der auch die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu berücksichtigen sind. Wie erwähnt liegen keine Identitätsdokumente zum Beweis des Geburtsdatums des Beschwerdeführers vor. Auch dem Altersgutachten lässt sich keine eindeutige Schlussfolgerung zum Geburtsdatum des Beschwerdeführers entnehmen. Den von ihm gemachten Aussagen ist daher besonderes Gewicht beizumessen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-5606/2021 vom 5. Mai 2022 E. 6.4).

E. 6.4.2

Der Beschwerdeführer äusserte sich zu seinem Geburtsdatum dahingehend, dass er dieses nicht auf den Tag genau kenne, jedoch den Monat sowie das Geburtsjahr (Protokoll [...], F134 f.). Er habe darüber Kenntnis erlangt, indem er auf seinen Schulzeugnissen jeweils die Jahreszahl 2010 gelesen habe und ab der vierten Klasse selbst Formulare für die Schule habe ausfüllen müssen (SEM-Akten Protokoll [...], F1.06; Protokoll [...], F133). Als er auf seiner Flucht Italien erreicht habe, habe er den (...) 2010 als sein Geburtsdatum genannt, wobei es zu Verständigungsproblemen gekommen sei (Protokoll [...], F2.06). Bei der Grenzpolizei in Chiasso habe er am 4. Juni 2025 ein Formular ausgefüllt beziehungsweise dieses von den Polizisten ausgefüllt worden. Es sei kein Dolmetscher vor Ort gewesen und die Beamten hätten nur Englisch gesprochen, was er nicht verstanden habe. Die Polizei habe ihn nur nach seinem Namen und der Staatsangehörigkeit, nicht jedoch nach seinem Geburtsdatum gefragt. Er glaube, die Polizei habe sein Geburtsdatum einfach geschätzt (Protokoll [...], F1.15). Später bei der zweiten Anhörung gab er an, er habe sein richtiges Geburtsdatum genannt, die Polizei habe es jedoch anders eingetragen und er habe dies nicht ändern können (Protokoll [...], F129 f.).

E-7826/2025 Seite 13

E. 6.4.3

Als Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen liegt ein Schreiben der italienischen Behörden vom 14. Juli 2025 vor, wonach der Beschwerdeführer dort mit Geburtsdaten (...) 2010 sowie (...) 2010 registriert worden sei. Es ist naheliegend, dass es hierbei zu einer Verwechslung der Tages- mit der Monatszahl (« [...] » respektive « [...] ») gekommen ist. Als Indiz gegen diese Sichtweise ist jedoch das von der schweizerischen Grenzpolizei erfasste Geburtsdatum (...) 2007 (SEM-Akte [...]) zu werten. Das Gericht schliesst sich hier der Auffassung der Vorinstanz an, wonach es selbst bei nicht vorhandenem Übersetzer höchst unwahrscheinlich ist, dass die Polizisten einfach ein Datum geschätzt haben, was

zudem gemäss gängiger Praxis zur Angabe «1. Januar» des geschätzten Geburtsjahres geführt hätte. Darüber hinaus ist zweifelhaft, dass der Beschwerdeführer auf Englisch zwar verstanden haben soll, dass die Polizei ihn nach seinem Namen sowie Herkunftsstaat, nicht jedoch, dass sie ihn nach seinem Geburtsdatum gefragt haben. Die Aussagen dazu, ob die Polizei ihn nach seinem Geburtsdatum gefragt hat oder nicht, fallen zudem widersprüchlich aus. Schliesslich wirken die Aussagen dazu, wie er über sein Geburtsdatum (respektive Geburtsmonat und -jahr) Kenntnis erlangt haben soll, konstruiert und überzeugen nicht.

E. 6.4.4

Insgesamt fallen die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Ungunsten aus, da sie teilweise konstruiert wirken und Widersprüche enthalten. Dies lässt Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen aufkommen und legt die Vermutung nahe, dass er sein echtes Geburtsdatum zu verschleiern versucht.

E. 6.5

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das angegebene Geburtsdatum des Beschwerdeführers vom (...) 2010 nicht zutreffen kann und das vom SEM eingetragene Geburtsdatum vom (...) 2007 demgegenüber wahrscheinlicher erscheint. Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (...) 2007 ist demnach unverändert zu belassen und weiterhin mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

E. 7

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil wird der mit der Beschwerde gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wiederherzustellen und

E-7826/2025 Seite 14 der Beschwerdeführer sofort wieder in eine Struktur für unbegleitete minderjährige Asylsuchende zu verlegen, gegenstandslos.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser beantragte indessen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Dieses Gesuch ist gutzuheissen, da die Begehren – ex ante und insbesondere aufgrund des näher prüfungsbedürftigen Altersgutachtens und den übrigen Indizien für die Altersbestimmung – nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist.

E. 9.2

Auf den Antrag des Beschwerdeführers um amtlichen Rechtsbeistand gemäss Art. 102m Abs. 1 AsyIG «bei Beschwerden gegen ablehnende Asyl- sowie Wegweisungsentscheidungen nach den Artikeln 31a und 44 AsyIG im Rahmen des erweiterten Verfahrens» ist nicht einzutreten, da ein besagter ablehnender Asyl- sowie Wegweisungsentscheid vorliegend nicht Streitgegenstand bildet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7826/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.